



FONDERIA PRESSOFUSIONE - DIE CASTING - DRUCKGUß



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER EUROPÄISCHEN GIESSEREIEN ©

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(a) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind entsprechend den in den Mitgliedsländern der Vereinigung europäischer Gießereiverbände – CAEF (COMMITTEE OF ASSOCIATIONS OF EUROPEAN FOUNDRIES) (1) – gültigen

Standesregeln erstellt. Jedes Mitgliedsland erkennt ihnen somit dieselbe rechtliche Gültigkeit zu, wie sie laut

ihren jeweiligen Gesetzen den Standesregeln zukommen. (2) Sie gelten für jeden Besteller unabhängig von seiner eigenen Nationalität.

Sie legen die Rechte und Pflichten der Gießerei und des Bestellers bezüglich der Lieferverträge für Gußstücke aus

Eisen- und Nichteisenmetallen und mit diesen verbundene zusätzliche Materialien sowie Leistungen, Beratung und

Dienstleistungen fest, die die Gießerei für den Besteller erbringen kann.

Infolgedessen bilden sie die rechtliche Grundlage dieser Verträge für alle Bestimmungen, die nicht Gegenstand

schriftlicher Sondervereinbarungen sind.

(b) Sie setzen alle anderslautenden vom Besteller – in welcher Form auch immer – vorgeschriebenen Bedingungen

außer Kraft, sofern die Gießerei sie nicht schriftlich anerkannt hat.

(c) Wenn ein Besteller oder eine Gruppe von Bestellern beschließen, ihre engen Beziehungen zu zuliefernden Gießereien

in Form einer Industriepartnerschaft zu vertiefen, dienen die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen

zusammen mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen dieser Besteller als Grundlage für die Festlegung des Wortlautes

allgemeiner Geschäftsbedingungen, in denen die zwischen ihnen getroffene Übereinkunft zum Ausdruck

kommt.

2. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

(a) Die Ausschreibung oder der Auftrag eines Bestellers müssen mit einem technischen Lastenheft versehen sein, das

die zu fertigenden Teile in jeder Hinsicht spezifiziert sowie Art und Ausmaß der Kontrolle, Inspektion und Prüfungen

festlegt, die für die Abnahme erforderlich sind.

Die Ausschreibung, der Auftrag und das technische Lastenheft sind als schriftliches Dokument vorzulegen. Diesem

Dokument kann ein Datenträger beiliegen, dem aber keine rechtliche Wirkung zukommt.

(b) Das Angebot der Gießerei kann nicht als bindend angesehen werden, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte

Frist als bindend erklärt ist. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Besteller Änderungen an den technischen Bedingungen oder an den ihm gegebenenfalls vom Lieferanten unterbreiteten Probestücken vornimmt.

(c) Die Gießerei ist nur durch die ausdrückliche Annahme des bindenden Auftrags des Bestellers durch schriftliche Bestätigung oder ein anderes als Dokument geltendes Kommunikationsmittel gebunden.

3. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

(a) Die Gießereien gehören zur Gruppe der Zulieferbetriebe. Wenn der Besteller die Dienste der Gießerei in Anspruch

nimmt, beschließt er damit nur, auf die Dienste eines Gießereifachmanns zurückzugreifen, da er die Ausstattung

und Fachkenntnis der Gießerei als seinen Bedürfnissen entsprechend erachtet.

Sofern nicht anders vereinbart wurde, ist die Gießerei nicht der Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke. Der

Vertrag kann aber festlegen, daß die Gießerei die Konstruktion des Gußstückes zur Gänze oder zum Teil unter der

Bedingung durchführt, daß der Besteller, der die Kontrolle über sein Erzeugnis behält, weiter für die Konstruktion je

nach dem von ihm angestrebten Verwendungszweck verantwortlich bleibt.

Infolgedessen bringen Vorschläge der Gießerei, denen der Besteller seine Zustimmung erteilt, und die auf eine

Verbesserung der technischen Leistung oder eine Abänderung der Zeichnung des Stückes abzielen, und insbesondere

auf wirtschaftlichen Erfordernissen oder den Herstellungsprozeß in Gießereien betreffenden Erfordernissen

beruhen, keinesfalls einen Haftungsübergang mit sich. Dies trifft besonders im Fall einer Industriepartnerschaft oder

jeder Geschäftsbeziehung zu, die eine Entwicklungsphase beinhaltet. In diesem Fall legt der Vertrag den

Handlungsbereich jeder Vertragspartei fest.

(b) Die Lieferung von Gußstücken überträgt dem Besteller keinerlei Eigentumsrechte auf die Vorstudien, Software, Forschung

und Patente der Gießerei. Daher verpflichtet sich der Besteller dazu, alle Arten von schriftlicher oder

nichtschriftlicher Information, wie z.B. technische Zeichnungen, Entwürfe, technische Instruktionen, geheimzuhalten,

die ihm von der Gießerei zur Kenntnis gebracht werden.

Das Gleiche gilt auch für Studien, die die Gießerei zur Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung der Gußstücke

durch eine Änderung der ursprünglichen technischen Bedingungen vorschlägt. Wenn der Besteller sie akzeptiert,

muß er mit der Gießerei über die Verwendungsbedingungen innerhalb des Auftrags übereinkommen.

Ebenso enthält der Preis der von der Gießerei konstruierten Fertigungswerkzeuge, unabhängig davon, ob sie in der

Gießerei gefertigt wurden oder nicht, nicht den Wert des geistigen Eigentums der Gießerei an diesen Werkzeugen,

nämlich ihren Beitrag zu Forschungen, Patenten oder die zur Fertigung angewandten Fachkenntnisse.

Das Gleiche gilt auch für mögliche Anpassungen seitens der Gießerei an vom Besteller zur Sicherung der richtigen

Herstellung der Stücke zur Verfügung gestellten Werkzeugen.

(c) Keinesfalls darf der Besteller Studien der Gießerei für eigene Zwecke verwenden oder diese verbreiten, ohne zuvor

ausdrücklich das Eigentum an denselben erworben zu haben.

(1) Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Litauen, Polen.

(2) Diese allgemeinen Bedingungen sind beim Handelsbericht in Paris bei der Behörde für Landesregeln eingetragen.

© CAEF – COMMITTEE OF ASSOCIATIONS OF EUROPEAN FOUNDRIES

(d) Der Besteller hat die Gießerei gegen alle Folgen von Schritten schad- und klaglos zu halten, die gegen sie infolge der Ausführung des Auftrags betreffend solcher Gußstücke ergriffen werden könnten, die durch Rechte auf gewerbliches oder geistiges Eigentum, wie Patente, Handelsmarken oder geschützte Gebrauchsmuster, beziehungsweise sonstige Privatrechte oder Gesetze geschützt sind.

(e) Der besondere Fall, in dem die Gießerei Konstrukteur und Hersteller der Stücke ist, die sie per Katalog an einen erweiterten Bestellerkreis verkauft, ist von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

(f) Kunstgießereien weisen darauf hin, daß der von ihnen abgeschlossene "Standescode und Berufsethik der Kunstgießereien" ebenfalls Bestandteil dieser Vertragsbedingungen ist. Gegebenenfalls sind diese Vertragsbedingungen im Lichte der in diesem Standescode niedergelegten und für die jeweilige Angelegenheit relevanten Regeln auszulegen. (3)

4. MODELLE UND WERKZEUGE

(a) Alle Modelle und Fertigungswerkzeuge (Modelle, Kernkästen, Schablonen, Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, usw.), die der Besteller liefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von der Gießerei angegebenen Ort zu liefern.

Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungseinrichtungen mit den Plänen und dem Lastenheft. Auf Wunsch des Bestellers überprüft die Gießerei jedoch diese Übereinstimmung und behält sich das Recht vor, diese Leistungen in Rechnung zu stellen.

Wenn die Gießerei es als notwendig erachtet, Änderungen für eine gute Ausführung der Gußstücke vorzunehmen, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers, wenn dieser vorher schriftlich verständigt wurde.

Allgemein und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller gewährleistet die Gießerei nicht die Gebrauchsdauer der Fertigungseinrichtungen.

Wenn diese Fertigungseinrichtungen vom Besteller mit Plänen und Lastenheften geliefert werden, die keine vollkommene Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Elementen ermöglichen, werden die Formen, Abmessungen und Wanddicken der erhaltenen Gußstücke ganz oder teilweise von diesen Fertigungseinrichtungen bestimmt. Die Verantwortung für das Ergebnis aufgrund dieser Angaben kommt allein dem zuvor von der Gießerei schriftlich verständigten Besteller zu.

In allen Fällen, in denen die seitens der Gießerei erhaltenen Fertigungseinrichtungen nicht, wie von der Gießerei mit Recht zu erwarten, der Verwendung entsprechen, kann die Gießerei fordern, den ursprünglich vereinbarten Gußstückpreis den neuen Bedingungen anzupassen, wobei vor Fertigung der Gußstücke ein Einverständnis mit dem Besteller erzielt werden muß.

(b) Wenn die Gießerei vom Besteller beauftragt wird, Modelle oder Fertigungseinrichtungen herzustellen, führt dies die Gießerei im Einverständnis mit dem Besteller nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.

Die Kosten für Herstellung, Ersatz oder Instandsetzung bei Verschleiß der Modelle und Fertigungseinrichtungen

sind der Gießerei unabhängig von der Gußlieferung zu vergüten.

(3) z.B. "Standescodes und Berufsethik der Kunstgießereien".

Die Gießerei kann nicht die Kosten für Ersatz von nur einmal verwendbaren Modellen übernehmen, welche im Falle

von Ausschuß im Rahmen des normalen Fabrikationsrisikos verlorengehen.

Wenn keine vorherige Übereinkunft mit der Gießerei über einen Preiszuschlag zur Deckung dieses Risikos besteht,

ist der Besteller verpflichtet, entweder eine neue Fertigungseinrichtung als Ersatz zur Verfügung zu stellen oder

deren Ausführung durch die Gießerei zu vergüten.

(c) Die Werkzeuge und entsprechenden Zeichnungen sind Eigentum der Gießerei, wenn der Vertrag festlegt, daß der

Besteller nur einen Beitrag zu den Werkzeugkosten leistet. Dieser ist auf der gesonderten Rechnung anzuführen.

Andernfalls sind die Werkzeuge Eigentum des Bestellers und werden nach Erfüllung des Auftrags in der Gießerei

gelagert. Sie sind dem Besteller auf seinen Wunsch oder auf den der Gießerei zu retournieren, und zwar in jenem

Verschleiß- und Alterungszustand, den sie zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe aufweisen.

Der Besteller kann aber nicht in den Besitz dieser Werkzeuge gelangen, bevor er alle offenen Rechnungen zugunsten

der Gießerei beglichen hat, darunter auch jene für Studien, Patente und Know-how, die in Artikel (3b) erwähnt

werden.

Sie sind kostenlos drei Jahre lang ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung aufzubewahren. Nach diesem Datum sind

sie dem Besteller zur Verfügung zu stellen, unbeschadet des im obigen Paragraphen vorgesehenen Rückhalterechtes.

Der Besteller kann allerdings mit der Gießerei eine Verlängerung der Lagerfrist nach deren Prinzipien und

Modalitäten vereinbaren.

Gibt es keine Vereinbarung, kann die Gießerei entweder die Werkzeuge nach Ablauf der dreimonatigen Frist ab

einer schriftlichen Verständigung zerstören, oder die Lagerung in Rechnung stellen oder die Werkzeuge unfrei zurücksenden.

(d) Die Gießerei verpflichtet sich, die in den vorhergehenden Paragraphen, a, b und c genannten Fertigungseinrichtungen

nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers für Aufträge Dritter zu verwenden, unabhängig

davon, ob sie der Eigentümer der Werkzeuge ist.

(e) Der Besteller trägt die volle Verantwortung für die in den vorhergehenden Paragraphen a, b und c genannten Modelle

und Fertigungseinrichtungen, deren Eigentümer er ist, und es ist seine Aufgabe, diese gegen Beschädigung

und Vernichtung in der Gießerei zu versichern und keine diesbezüglichen Forderungen an die Gießerei zu stellen.

5. EINGUSSTEILE

Vom Besteller gelieferte Eingussteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand

sein. Sie müssen der Gießerei kostenlos und portofrei unter Einschluß normaler Fabrikationsrisiken in ausreichender

Menge geliefert werden.

6. LIEFERFRISTEN

(a) Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Gießerei, frühestens aber ab dem

Datum, zu dem alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Ausführungsdetails vom Besteller zur Verfügung gestellt

wurden, wobei letzterer außerdem alle anderen ihm zukommenden Vorbedingungen ebenfalls erfüllt haben

muß.

(b) Der bindende Charakter der Lieferfrist muß nach Art und Umfang im Vertrag festgelegt werden (Termin der Versandbereitschaft, Termin der Eingangskontrolle, Termin der tatsächlichen Auslieferung, etc.). Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin als Richtwert.

(c) Die vertraglichen Fristen werden in allen Fällen nicht zu vertretender Verzögerungen auf Verlangen der Gießerei verlängert.

7. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

(a) Die Lieferung der Gußstücke versteht sich immer ab Gießerei, ungeachtet der vertraglichen Bestimmung bezüglich der Zahlung der Transportkosten. Sie gilt als erfolgt bei der unmittelbaren Übergabe an den Besteller bzw. an den

von diesem oder von der Gießerei bestimmten Transportunternehmer.

Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die unabhängige Auslieferung unmöglich, gilt die Lieferung

als erfolgt, wenn die Gießerei erklärt, daß die Ware versandbereit ist. Die Gußstücke werden dann auf Kosten,

Risiko und Gefahr des Bestellers eingelagert und in Rechnung gestellt.

Wenn der Vertrag keine anderslautende Bestimmung enthält, sind Teillieferungen nach Belieben der Gießerei zulässig.

(b) Die Gefahr geht im Augenblick der oben beschriebenen Lieferung auf den Besteller über, ungeachtet des Rechtes auf Eigentumsvorbehalt.

8. PREIS

(a) Die vertraglichen Lieferpreise gelten - wenn nicht anders vereinbart - als Stückpreise unverteuert ab Werk. Die

Gußstücke werden in dem vertraglich bestimmten Zustand oder, wenn nicht anders vereinbart, roh geputzt und

ohne Angüsse geliefert.

(b) Die Preise sind je nach vertraglicher Vereinbarung:

- entweder nach geeigneten Formeln nach oben oder unten revidierbar unter Berücksichtigung der

Veränderungen des Materialwertes, der Energiekosten, der Lohnkosten, der Transportkosten und/oder

zusätzlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag, die zwischen dem Datum des Auftrages und

der vertraglichen Lieferung auftreten, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt.

- oder Fixpreise während einer vereinbarten Frist.

9. GEWICHT

Im speziellen Fall des Verkaufs von Gußstücken nach Gewicht gilt das tatsächliche Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben

des Angebotes und des Auftrages, die nur Annäherungswerte sind.

10. MENGEN

Auf die Menge bezogen, gilt die Stückzahl des Vertrages besonders bei handgegossenen Stücken. Bei maschineller

Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Diese Abweichung

ist von Gießerei und Besteller bei der Vertragsverhandlung zu vereinbaren. Wenn keine vorherige Vereinbarung

besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise +/- 5% der im Vertrag angegebenen Stückzahl.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(a) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Gießerei. Die Fristen und Zahlungsweisen sowie eventuelle

Anzahlungen müssen im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden. Wenn keine solche Vereinbarung getroffen

wurde, sind die Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

Falls keine anderslautende Vereinbarung besteht, sind die Herstellungskosten der Werkzeuge innerhalb von 30

Tagen ab Lieferung der Modelle oder Probestücke zu bezahlen.

(b) Die Nichtrückgabe von Wechseln mit Akzept und Bankadresse innerhalb von 7 Tagen nach Übersendung, jede Art

von Zahlungsverzug, eine ernste Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, insbesondere das Bekanntwerden

eines Wechselprotestes oder jede Pfändung des Geschäftsvermögens geben der Gießerei nach freier Wahl und

ohne vorherige Ankündigung das Recht,

- im Fall der Überschreitung des Fälligkeitstermins die unmittelbare Fälligkeit aller noch geschuldeten Beträge

und Einstellung jeder weiteren Lieferung,

- im Fall des Rücktritts von laufenden Verträgen den Einbehalt bereits geleisteter

Vorauszahlungen, Fertigungseinrichtungen

und Teilen, bis zur Festlegung einer eventuellen Entschädigung.

(c) Jeder Zahlungsverzug zieht automatisch Verzugszinsen nach sich. Der Zinsfuß entspricht dabei dem Satz, der von

der Europäischen Zentralbank bei dem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft vor dem ersten Kalendertag des

fraglichen Halbjahres in Rechnung gestellt wurde. Diesem Zinssatz sind 7 Prozentpunkte zuzuschlagen.

Der Besteller ist auch aufgrund irgendwelcher Forderungen, besonders in bezug auf Gewährleistungsansprüche,

ohne vorherige Vereinbarung mit der Gießerei nicht von der Zahlung des Gesamt- oder Teilbetrages an die Gießerei

befreit.

(d) Im Fall einer Auftragsvergabe an Subunternehmer wird der Besteller der Gesetzeslage entsprechend seinen eigenen

Besteller dazu anhalten, die Zahlung des der Gießerei zukommenden Betrages zu gewährleisten.

12. PROBESTÜCKE, KONTROLLE UND ABNAHME

Für Produktions- bzw. Serienfertigungsaufträge hat der Besteller die Herstellung von Probestücken zu verlangen, die ihm

von der Gießerei zur beliebigen Abnahme nach Durchführung aller notwendigen Kontrollen und Prüfungen zur Verfügung

gestellt werden. Die Abnahme muß der Gießerei vom Besteller durch einen Brief oder ein anderes als Dokument

geltendes Kommunikationsmittel mitgeteilt werden.

In jedem Fall und auch wenn keine Abnahme erfolgt, müssen Art und Umfang der nötigen Kontrollen und Prüfungen,

Normen und Toleranzklassen sowie Toleranzen aller Art in den Plänen und im Lastenheft festgelegt werden, die vom

Besteller der Anfrage verpflichtend beizulegen sind und im Vertrag zwischen Gießerei und Besteller bestätigt werden

müssen.

Im Falle der Ausführung von Verbundstücken oder von der Gießerei durch Schweißen verbundener Stücke müssen die

Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen über die Abgrenzung jeder der Komponenten sowie über die Ausdehnung

und die Beschaffenheit der Verbundzonen.

Da Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen nur angesichts der Gestaltung der Gußstücke bestimmt werden

können, muß der Besteller in seiner Anfrage und seinem Auftrag stets die Kontrollen angeben, für die er sich

entschieden hat, sowie die zu prüfenden Partien der Gußstücke und die anzuwendenden Prüftoleranzen, dies

besonders, um die Bedingungen der in Artikel 14 definierten Gewährleistung zu bestimmen.

Die Gießerei führt, falls kein Lastenheft betreffend Kontrollen und Prüfungen vorliegt, nur eine einfache Sicht- und Maßkontrolle

der Gußstücke durch.

Die vom Besteller als notwendig erachteten Kontrollen und Prüfungen werden auf Wunsch des Bestellers von der Gießerei, vom Besteller, einem Labor oder anderen Institutionen durchgeführt. Dies muß - so wie Art und Umfang dieser

Kontrollen und Prüfungen - spätestens bei Vertragsabschluß festgelegt werden.

Wenn eine Abnahme gefordert wird, sind deren Umfang und Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluß festzulegen.

Der Preis der Kontrollen und Prüfungen ist im allgemeinen getrennt von jenem der Gußstücke zu behandeln, kann aber auf den Preis der letzteren aufgeschlagen werden, wenn dies Besteller und Gießerei vereinbart haben.

Der Preis der Kontrollen und Prüfungen beinhaltet die Kosten von Sonderarbeiten, die zur Herstellung einwandfreier

Prüfbedingungen erforderlich sind, besonders bei zerstörungsfreien Prüfungen.

Wenn im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, findet die Abnahme in der Gießerei auf Kosten des Bestellers spätestens

in der Woche nach der Benachrichtigung über die Abnahmebereitschaft statt, die die Gießerei an den Besteller

oder an die mit der Abnahme beauftragte Institution gerichtet hat. Bei Abwesenheit des Bestellers oder der

Kontrollinstitution werden die Gußstücke von der Gießerei auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Bleibt auch

eine zweite Benachrichtigung der Gießerei 15 Tage nach Absendung wirkungslos, gilt die Abnahme der Ware als erfolgt,

und die Gießerei hat das Recht, sie zu versenden und in Rechnung zu stellen.

In jedem Falle werden diese Kontrollen und Abnahmen im Rahmen der geeigneten Normen durchgeführt nach den in

den Plänen und im Lastenheft festgelegten Bedingungen, wie sie vom Besteller bestimmt und von der Gießerei angenommen wurden.

13. QUALITÄTSSICHERUNG

Fertigungen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems müssen vom Besteller in seiner Anfrage und seinem Auftrag

bestimmt werden. Die Gießerei bestätigt dies ihrerseits in ihrem Angebot und in ihrer Auftragsannahme, ungeachtet der vorhergehenden Artikel.

14. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

(a) Die Gießerei haftet gemäß den Vertragsbedingungen. Dies bedeutet, daß die Gießerei nur zur Lieferung solcher

Gußstücke verpflichtet ist, die der vom Besteller zur Verfügung gestellten Konstruktion bzw. dem Inhalt des Lastenheftes,

oder den Probestücken oder Modellen entsprechen, die dieser akzeptiert hat.

Im Falle einer Reklamation des Bestellers betreffend die gelieferten Stücke behält sich die Gießerei das Recht vor,

diese vor Ort zu untersuchen.

(b) Die Gewährleistung der Gießerei besteht nach Übereinkunft mit dem Besteller darin:

- dem Besteller eine Gutschrift für die nicht den Plänen, technischen Bedingungen oder von der Gießerei erhaltenen

Probestücken entsprechenden Teile zu gewähren,

- oder diese kostenlos zu ersetzen,

- oder diese nachzubessern oder nachbessern zu lassen.

Die von der Gießerei ersetzten Stücke sind Gegenstand einer Gutschrift, wobei die

Nachlieferungen zum Preis der

ersetzten Teile berechnet werden. Die Nachbesserung wird nach den vom Besteller bestimmten oder angenommenen

Modalitäten durchgeführt. Die Gießerei übernimmt im Falle der Nachbesserung im eigenen Betrieb die Kosten.

Ihre vorherige Zustimmung ist einzuholen, wenn der Besteller beschließt, sie zu einem der Gießerei zuvor bekanntzugebenden

Preis selbst durchzuführen.

Der Ersatz oder die Nachbesserung der Stücke, durchgeführt nach Übereinkunft zwischen Gießerei und Besteller, ändert nichts an der Gewährleistungsregelung.

Die Stücke, für die der Besteller seitens der Gießerei Gutschrift, Ersatz oder Nachbesserung erhalten hat, werden dieser portofrei zurückgesandt, wobei sich die Gießerei das Recht vorbehält, das Transportunternehmen auszuwählen.

(c) Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen, und zwar maximal innerhalb der folgenden Fristen ab Lieferdatum:

- 15 Tage für sichtbare Mängel,
- 6 Monate für andere Mängel, wobei diese Frist für Serienanfertigungen auf 1 Monat herabgesetzt wird.

Nach Ablauf dieser Fristen wird keine Reklamation angenommen. Jede Nachbesserung von Gußstücken, die der Besteller ohne Einverständnis der Gießerei auf seine Art und Kosten durchführt, zieht den Verlust des Gewährleistungsanspruchs nach sich.

(d) Die Garantie gilt keineswegs für:

- Schäden an Gütern, Personen und im allgemeinen alle Schäden, die ein defektes Stück verursacht, wenn der Besteller es der weiteren Verwendung zugeführt hat, ohne alle Kontrollen und Prüfungen durchgeführt zu haben, welche die Konstruktion, Verwendung und der Endzweck des Stücks erforderlich gemacht hätten.
- Schäden an Gütern, Personen und im allgemeinen alle Schäden, die ein defektes Stück verursacht, wenn der Defekt auf die Konstruktion des Stücks oder der Einheit, in die das Stück eingebaut wurde, zurückzuführen ist, oder auf Anweisungen des Bestellers an die Gießerei, sowie alle Arbeiten bzw. Veränderungen an dem Stück nach seiner Lieferung.
- die Kosten von Arbeitsvorgängen, denen die Stücke vor ihrer Inbetriebnahme unterzogen werden, insbesondere maschinelle und sonstige Bearbeitungen, Kontrollen, die gravierende Mängel entsprechend dem Vertrag ergeben, wenn diese nicht auf einen schwerwiegenden Fehler der Gießerei zurückzuführen sind.
- Kosten für Montage, Demontage und Rückruf dieser Stücke durch den Besteller.

15. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Lieferung der Gußstücke erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, wenn dieser in der Gesetzgebung des Landes zugelassen ist, in dem sich die Ware im Augenblick der Reklamation befindet und wo alle Bedingungen für deren Geltendmachung gegeben sind.

Diese Bestimmung bedeutet, daß das Eigentum an den Stücken erst nach vollständiger Bezahlung ihres Preises auf den Besteller übergeht.

16. HÄRTEKLAUSEL

Für den Fall, daß aufgrund eines bestimmten Ereignisses bzw. durch eine allgemeine Lageänderung, die nicht dem Einfluß der Vertragsparteien unterliegt, die Organisation des vorliegenden Vertrages beeinträchtigt bzw. seine Erfüllung für eine der beiden Parteien unzumutbar werden sollte, vereinbaren beide Parteien hiermit die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages den obwaltenden Umständen entsprechend zu ändern.

Das Eintreten eines solchen Falls ist von der betroffenen Partei der jeweils anderen Partei mit Bezug auf die jeweiligen

Bestimmungen des vorliegenden Vertrages per Einschreiben mit Rückschein zu melden. Falls innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des entsprechenden Schreibens noch keine einvernehmliche Regelung erreicht werden sollte, ist die betroffene Partei berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 15 Kalendertagen per Einschreiben mit Rückschein zu kündigen. Konkurrierende Angebote mit günstigeren Bedingungen (niedrigere Preise, kürzere Lieferfristen, ...), die dem Abnehmer von einem oder mehreren Dritten unterbreitet werden, sowie wie auch immer geartete Änderungen in den Beziehungen zwischen dem Abnehmer und seinen Abnehmern (geringere Abnahmemengen, Vertragsverstoß, ...) sind ungeachtet ihrer Rechtsgültigkeit und/oder Ursache nicht als Beeinträchtigung des vorliegenden Vertrages und damit nicht als Rechtfertigung für die Anwendung des vorliegenden Artikels anzusehen.

17. GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Vertragsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen der Gesetzgebung des Ursprungslandes der Gießerei. Die Parteien verzichten hiermit einvernehmlich auf die Anwendung des Übereinkommens der UN über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Die Vertragsparteien sollen für alle aus der Auslegung und Ausführung der vorliegenden Vertragsbedingungen und davon betroffenen Verträge entstehenden Streitigkeiten eine gütliche Lösung anstreben. Falls eine solche nicht erreicht werden kann, wobei der Versuch einer gütlichen Einigung dann als gescheitert anzusehen ist, falls innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang eines Einschreibens mit Rückschein, in dem die betreffende Partei das Bestehen einer Meinungsverschiedenheit bekannt gibt, keine schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien unterzeichnet worden ist, und falls keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, ist das für den Hauptsitz der Gießerei zuständige Gericht für alle sich aus den Lieferverträgen ergebenden Streitigkeiten zuständig, und zwar unabhängig von den angenommenen Vertrags- und Zahlungsbedingungen, selbst dann, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden oder eine Mehrzahl an Beklagten vorhanden ist.